

Merkblatt

für alle Eltern, deren Kind(er) eine Tageseinrichtung für Kinder oder die offene Ganztagschule besucht bzw. Tagespflege in Anspruch nimmt

Einkommen nach Satzung der Stadt Marll in der jeweils gültigen Fassung:

- bei Arbeitnehmern das Bruttoeinkommen abzüglich der vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten und Kinderbetreuungskosten (pausch.1000.-€*)
- bei Beamten/Mandatsträgern/Soldaten und Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen sind 10% des Bruttoeinkommens nach Abzügen aufzuschlagen.
- steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (**sogenannte „Mini-Jobs“**)
- der Gewinn bei Gewerbetreibenden, Selbständigen und bei Land- und Forstwirten vor Steuern
- Einkünfte aus Kapitalvermögen abzüglich Sparerfreibetrag (z. Zt. 801,- € bei Ledigen, 1602,- € bei Verheirateten*)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen, z. B. Renten
- einmalige Bezüge (z.B. Abfindungen, Gewinnbeteiligungen u.s.w.) sind für 12 Monate als Einkommen zu berücksichtigen
- geldwerte Vorteile (z.B. Dienstfahrzeug zur Eigennutzung, Betriebswohnung)

Maßgebend ist das Einkommen der Eltern, auch bei unverheirateten Partnern.

Lebt das Kind nachweislich (gem. behördlicher Meldeadresse) nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur dessen Einkommen heranzuziehen.

Für die Berechnung ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde zu legen, es sei denn, das aktuelle Einkommen ist voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger. Hinzuzurechnen sind aber auch Einkünfte, die im laufenden Jahr anfallen, z. B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, etc.

Das jeweils maßgebende Einkommen ist auf Verlangen des Jugendamtes vollständig nachzuweisen.

(Steuerbescheid des vorangegangenen Kalenderjahres, Dezemberabrechnung, aktuelle Gehaltsabrechnungen, Arbeitslosen- oder Krankengeldbescheid, Gewinn-/Verlustrechnung bei Selbständigkeit).

Dem Einkommen sind weiter hinzuzurechnen(Beispiele / nicht abschließende Aufzählung):

- Zuwendungen des Arbeitgebers aus verschiedenen Gründen
- steuerfreie Einkünfte, z. B.
Leistungen aus einer Kranken-, Pflege- oder aus der gesetzlichen Unfallversicherung
Mutterschaftsgeld
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind / die Kinder.
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind/die Kinder. Z.B.:
Arbeitslosengeld I
Grundsicherung nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/ Hartz IV)
BAFöG / Berufsausbildungsbeihilfe
Übergangs-, Überbrückungsgeld
Eingliederungs-, Verletzten-, Krankengeld
Kurzarbeiter-, Winterausfall-, Konkursausfallgeld
Entschädigungen für Verdienstausschlag
Vorruhestandsgeld
Elterngeld (der Mindestbetrag von 150.-/300,- € ist anrechnungsfrei*)
Mutterschaftsgeld, Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Sonderunterstützung nach dem Mutterschaftsgeld
Leistungen nach Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
Leistungen nach Unterhaltssicherungsgesetz (USG), Wehrgesetz
Wohngeld
Kinderzuschlag

Das Kindergeld ist nicht hinzuzurechnen.

Maßgebend sind die **gesamten positiven Einkünfte**, ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge vom Einkommen abzuziehen (**ab 01.01.2018 = 7428,- €***).

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Wichtig für Pflegeeltern:

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Sozialgesetzbuch) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist der Beitrag der Stufe 2 (es sei denn, das Einkommen liegt in der Stufe 1) von den Pflegeeltern zu zahlen. Soweit wirtschaftliche Jugendhilfe vom Jugendamt gewährt wird, ist eine Übernahme des Elternbeitrages auf Antrag möglich.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung, die OGS oder eine Tagespflege, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich bei Geschwisterkindern unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Elternbeitrag zu zahlen.

(mit* gekennzeichnete Beträge entsprechen der Gesetzeslage im November 2017)

Beitragstabelle für Kindertageseinrichtungen, Tagespflege (TP) und Offene Ganztagschule (OGS) gültig ab 01.08.2019

Stufe	Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes	Alter des Kindes 2-6 Jahre und OGS						Alter des Kindes unter 2 Jahre						
		Wochenstunden KiTa	25 Std.	OGS	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.		25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.		
													Wochenstunden TP	bis 10 Std.
1	bis 17.500 € und § 4 (4)	0,00 €	0,00 €		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	15,00 €	25,30 €		30,20 €	40,40 €	55,60 €	29,00 €	48,60 €	59,20 €	78,90 €	107,90 €		
3	bis 30.000 €	23,20 €	39,30 €		46,40 €	62,50 €	85,80 €	52,20 €	87,00 €	103,20 €	138,00 €	190,20 €		
4	bis 35.000 €	25,30 €	43,10 €		51,10 €	69,50 €	95,10 €	61,40 €	102,10 €	123,00 €	163,50 €	225,10 €		
5	bis 40.000 €	41,70 €	69,50 €		82,40 €	110,10 €	152,00 €	81,30 €	135,70 €	162,40 €	216,80 €	298,10 €		
6	bis 45.000 €	47,40 €	80,10 €		95,10 €	127,60 €	175,20 €	94,00 €	156,60 €	186,70 €	249,40 €	343,20 €		
7	bis 50.000 €	51,10 €	84,60 €		100,90 €	134,50 €	185,50 €	105,60 €	176,20 €	211,20 €	281,90 €	387,40 €		
8	bis 60.000 €	66,20 €	110,10 €		132,10 €	176,20 €	242,50 €	124,10 €	206,50 €	247,00 €	329,40 €	453,50 €		
9	bis 70.000 €	84,60 €	140,40 €		168,20 €	225,10 €	309,70 €	147,30 €	246,00 €	294,60 €	393,20 €	540,40 €		
10	bis 80.000 €	99,60 €	165,90 €		198,30 €	264,50 €	364,20 €	168,20 €	280,60 €	336,30 €	448,90 €	616,90 €		
11	bis 90.000 €	117,10 €	196,00 €	191,00 €	234,20 €	313,20 €	430,20 €	192,50 €	320,10 €	383,90 €	512,50 €	705,10 €		
12	bis 100.000 €	138,00 €	230,70 €	191,00 €	276,00 €	368,70 €	507,00 €	219,20 €	365,20 €	437,20 €	583,50 €	802,60 €		
13	bis 125.000 €	162,40 €	270,20 €	191,00 €	323,60 €	431,40 €	593,80 €	248,20 €	414,10 €	496,30 €	662,30 €	910,40 €		
14	über 125.000 €	189,10 €	314,40 €	191,00 €	376,90 €	503,30 €	692,50 €	280,60 €	468,70 €	561,50 €	749,20 €	1.029,80 €		

Beitragsfreies Jahr

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist beitragsfrei. Fällt ein Kind der Beitragsgemeinschaft unter diese Regelung, sind alle weiteren Kinder ebenfalls vom Elternbeitrag befreit. Verpflegungsbeiträge sind unabhängig dieser Regelung zu zahlen.

Antrag auf Bildung- und Teilhabe

Sollten Sie Wohngeld, Kinderzuschlag, Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylLG) beziehen, haben Sie die Möglichkeit, über das s.g. Bildungs- und Teilhabepaket einen **Zuschuss zur Mittagsverpflegung** zu beantragen. Bitte stellen Sie in diesen Fällen einen entsprechenden Antrag bei der Stelle, bei der Sie Ihre Leistungen beantragt haben. (z.Zt. gemeinsame BuT-Stelle im Rathaus, Zentralgebäude, Zimmer 4 und 5*).

Erlass oder Teilerlass von Elternbeiträgen

Auf Antrag können die Elternbeiträge ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Der Antrag ist beim Jugendamt zu stellen. Die aktuellen Einkünfte und Belastungen sind dann anhand entsprechender Belege nachzuweisen.

Näheres zu einem Erlassantrag kann bei folgenden Mitarbeitern des Jugendamtes Marl erfragt werden;

Frau Fleischhauer	Tel.: 99-2420	Martina.Fleischhauer@Marl.de
Frau Dreschel	Tel.: 99-2404	Claudia.Dreschel@Marl.de
Herr Kasberger	Tel.: 99-2406	Patrick.Kasberger@Marl.de
Herr Kopecky	Tel.: 99-2441	Michael.Kopecky@Marl.de